



Lastenheft zum Projektaufruf in Bezug auf die Einrichtung einer (oder mehrerer) zentralen (zentraler) Stromerzeugungsanlage(n) mit einer Leistungskraft von mehr als 20 MW (Förderung auf eine elektrische Leistung von 200 MW beschränkt), die mit nachhaltiger fester Biomasse gespeist wird (werden).

24. oktober 2016

ÜBERBLICK

I. KONTEXT UND GEGENSTAND DES PROJEKTAUFRUFS.....	3
II. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
1. VORGABEN IN BEZUG AUF DIE FORM DES PROJEKTDOSSIERS	5
2. PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EINREICHUNG EINES DOSSIERS	5
3. VERPFLICHTENDE INBETRIEBNAHME EINER ANLAGE SEITENS DES BEWERBERS.....	5
4. KONFORMITÄT DER ANLAGEN	5
5. UNTERZEICHNUNG DES BEWERBUNGSFORMULARS	5
6. EINSENDUNG DER PROJEKTDOSSIERS	6
7. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN BEWERBERN UND DER OG4	7
8. ÖFFNUNGSVERFAHREN	7
9. WEITERER VERFAHRENSABLAUF UND ROLLE DER BETEILIGTEN.....	7
III. GRÜNDE FÜR EINEN AUSSCHLUSS.....	9
IV. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	11
1. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN BEWERBER	11
2. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIE ANLAGE	11
3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIE INPUTS.....	12
V. UNTERLAGEN, DIE DER BEWERBER VORZULEGEN HAT.....	13
1. KRITERIEN IN BEZUG AUF DEN BEWERBER	13
2. MACHBARKEITSSTUDIE DES PROJEKTS UND GESCHÄFTSPLAN	14
3. VERSORGUNGSPLAN UND NACHHALTIGE NUTZUNG DER BIOMASSE-INPUTS	15
4. ENERGIEERZEUGUNG UND CO2-EINSPARUNG	18
5. ZUSCHUSS.....	19
VI. PRÜFUNG DES DOSSIERS	20
1. GEWICHTUNG DER KRITERIEN	20
2. BEWERTUNG DES KRITERIUMS „STROMERZEUGUNG“	20
3. BEWERTUNG DES KRITERIUMS „ZUSCHUSS-STUFE“	21
4. BEWERTUNG DES VERSORGUNGSPLANS MIT NACHHALTIGER BIOMASSE	21
5. BEWERTUNG DER INTEGRATION DER STROMERZEUGUNGSANLAGE ODER DER ANLAGEN INS GEBIET.....	27
VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN, VERBINDLICHKEITEN DES BEWERBERS, SANKTIONEN UND PFLICHTEN	30
ANHANG 1: DER ERLASS VOM 23. JUNI 2016	31
ANHANG 2 : BEWERBUNGSFORMULAR.....	31
ANHANG 3: LISTE MIT DOKUMENTEN, DIE DEM BEWERBUNGSDOSSIER BEIZULEGEN SIND.....	31
ANHANG 4: TABELLE, DIE DEM BEWERBUNGSDOSSIER BEIZULEGEN IST.....	31

I. Kontext und Gegenstand des Projektaufrufs

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus Kraft-Wärme-Kopplung, nachfolgend in geänderter Fassung „Erlass“ genannt, definiert den Zielpfad des Energieträgermix bis 2024 und die Vergaberahmen der grünen Zertifikate für die unterschiedlichen Sparten.

Der wallonische Energieträgermix sieht insbesondere die Einrichtung einer (oder mehrerer) zentralen (zentraler) Stromerzeugungsanlage(n) mit einer Leistungskraft von mehr als 20 MW vor (Förderung auf eine elektrische Leistung von 200 MW beschränkt), die mit nachhaltiger fester Biomasse (Vergaberahmen von 1.028.160 grünen Zertifikaten im Jahr 2021) gespeist wird (werden).

Das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des elektrischen Elektrizitätsmarktes (nachfolgend „Dekret“ genannt) sieht in seinem Artikel 38, Absatz 9 vor, dass die Regierung einen Projektaufruf für die Einrichtung einer oder mehrerer Stromerzeugungsanlagen auf Basis fester Biomasse mit einer Leistungskraft von mehr als 20 MW starten kann. Das Dekret legt fest, dass Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 200 MW mittels Mechanismus der grünen Zertifikate in Übereinstimmung mit den von der Regierung festgelegten Modalitäten gefördert werden.

Die besagten Modalitäten sind im Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung von Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus Kraft-Wärme-Kopplung modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

Der Erlass liegt Anhang 1 des vorliegenden Lastenhefts bei und dient als zusätzliche Information für Bewerber. Im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Projekten soll ein Gewinner ermittelt werden, für den, so er die im Erlass vorgesehenen Bedingungen erfüllt, grüne Zertifikate der Einrichtung von Stromerzeugungsanlagen gewidmeten Vergaberahmens reserviert werden. Die Anlagen haben eine Leistungskraft von mehr als 20 MW und werden mit Biomasse gespeist.

Gemäß Artikel 24g/1 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt haben die vom Gewinner für das Projekt vorgesehenen Anlagen während des Geltungszeitraums der gewährten grünen Zertifikate Anspruch auf die Abnahmegarantie der vom lokalen Netzbetreiber gewährten grünen Zertifikate. Das Preisniveau der Abnahmegarantie beträgt 65 EUR. Die gewährte Geltungsdauer der grünen Zertifikate ist auf 20 Jahre beschränkt.

Die Bewerber müssen auf folgende Punkte achten:

- Die wallonische Regierung behält sich das Recht vor, im Rahmen des Projektaufrufs keinen Gewinner zu bestimmen.
- Das Verfahren, das den aktuellen Projektaufruf regelt, wie auch die Ausschluss- und Auswahlkriterien der Bewerber werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften festgelegt, die zum Zeitpunkt der Einreichfrist für die Projekte, nämlich am 30. November 2016, gelten.
- Die Berechnungsmethoden, auf die in der vorliegenden Ausschreibung Bezug genommen wird, sind jene, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Lastenheftes gelten.
- Der Bewerber hat keinen Anspruch auf irgendeine Art von Entschädigung für die Kosten, die er aufwendet, um am Projektaufruf teilzunehmen und/oder sein Dossier zu erstellen.

Der Bewerber kann nur ein Projektdossier einreichen. Reicht ein und derselbe Bewerber mehrere Projektdossiers ein, werden sämtliche Dossiers abgelehnt, die er eingereicht hat. Nichtsdestotrotz können Unternehmen, zwischen denen eine Kontrollbeziehung besteht, oder die miteinander verbunden sind, gleichzeitig und als Konkurrenten am Projektaufruf teilnehmen, vorausgesetzt, dass in jedem eingereichten Dossier nachgewiesen wird, dass diese Mehrfachbeteiligung den Wettbewerb nicht verfälscht.

II. Verwaltungsvorschriften

1. *Vorgaben in Bezug auf die Form des Projektdossiers*

Ein Projektdossier muss die Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts einhalten, einschließlich Vorgaben des in Anhang 2 beiliegenden Bewerbungsformulars. Alle Informationen, Unterlagen und die für ein Projekt geforderten Nachweise - eine Liste findet sich in Anhang 3 - müssen im gewünschten Format zur Verfügung gestellt werden. Das Fehlen eines Dokuments führt entsprechend Abschnitt II.9 zur Ablehnung des betreffenden Dossiers.

2. *Pflichten im Zusammenhang mit der Einreichung eines Dossiers*

Die Einreichung eines Dossiers durch einen Bewerber impliziert, dass der Bewerber über die angemessene und ausreichende Zeit verfügte, sein Dossier vorzubereiten und dass er die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Einreichfrist für das Dossier gelten (**30. November 2016**), berücksichtigen konnte.

3. *Verpflichtende Inbetriebnahme einer Anlage seitens des Bewerbers*

Die Einreichung eines Projektdossiers durch den Bewerber verpflichtet diesen, alle Anlagen spätestens am 1. Jänner 2024 in Betrieb zu nehmen, falls er als Gewinner bestimmt wird.

4. *Konformität der Anlagen*

Die Stromerzeugungsanlagen, die im Rahmen des Projektaufrufs vorgestellt werden, müssen allen Gesetzen und Normen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Einreichfrist des Projektdossiers gelten. Die Tatsache, dass ein Bewerber an diesem Projektaufruf teilnimmt, entbindet ihn weder von der Pflicht, sich um den Erhalt aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu kümmern, die er für die Einrichtung und den Betrieb der Anlage/n braucht, noch von der Pflicht, sich an Vorgaben späterer Gesetzesänderungen zu halten. Der Bewerber ist angehalten, auf weitere Entwicklungen im Bereich anwendbarer Normen zu achten, insbesondere was die Bestimmungen für Emissionen in die Luft bei Großfeuerungsanlagen betrifft.¹

5. *Unterzeichnung des Bewerbungsformulars*

Der Bewerber unterzeichnet das in Anhang 2 beiliegende Bewerbungsformular, wie auch alle weiteren Anhänge, die diesem Bewerbungsformular beiliegen.

¹ Siehe insbesondere das Projekt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document“ (BREF) in Bezug auf „Large Combustion Plants“, erstellt im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU (IPPC), deren endgültige Fassung im Jahre 2017 von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden wird.

Wird das Bewerbungsdossier von einem Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit eingereicht, muss jeder Beteiligte die Bestimmungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

Wird das Bewerbungsdossier von einem Beauftragten unterzeichnet, nennt dieser klar seine/n Auftraggeber. Der Beauftragte legt seinem Dossier die Originalurkunde oder die privatschriftliche Urkunde bei, die ihm seine Befugnisse einräumt, oder eine Kopie der Vollmacht. Gegebenenfalls bezieht er sich auf die Nummer des Anhangs des belgischen Staatsblatts, in dem der Auszug der betreffenden Urkunde veröffentlicht wurde.

6. Einsendung der Projektdossiers

Das erstellte Projektdossier befindet sich in einem verschlossenen Umschlag, auf dem das Datum der Öffnungssitzung, die Nummer des speziellen Lastenhefts oder der Gegenstand des Projektaufrufs ersichtlich sind. Das Dossier wird per Post gesendet oder persönlich zugestellt.

Im Falle einer Einsendung per Post ist das Dossier in doppeltem verschlossenem Umschlag einzureichen, wobei auf dem zweiten Umschlag der Vermerk „Projektdossier“ klar ersichtlich ist. Das Dossier ist an die unten stehende Adresse zu senden.

Der Bote überbringt das Projektdossier der für die Entgegennahme bestimmten Person oder hinterlegt diesen Vorschlag in dem für diesen Zweck vorgesehenen Briefkasten.

Jeder Vorschlag muss beim Sitzungspräsidenten einlangen, bevor dieser die Sitzung eröffnet.

Die Adresse, an die die Projektdossiers gesendet werden und wo die Öffnungssitzung stattfinden wird, lautet:

Service Public de Wallonie
Direction générale opérationnelle - Aménagement du territoire, Logement, Patrimoine et Energie (DGO4)
Département Energie
A l'attention de Mme Muriel Hoogstoel, Directrice
Rue des Brigades d'Irlande, 1
5100 Jambes
Belgique/Belgien

Die Öffnungssitzung findet voraussichtlich am **30. November 2016 um 14:30 Uhr** statt. Den Vorsitz übernimmt die Verwaltung.

Jedes Bewerbungsdossier muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Originalexemplar (aller Unterlagen, die das vorliegende Lastenheft vorsieht und die auf der Liste in Anhang 3 aufgeführt sind);
- je zwei Kopien des Originalexemplars;
- zwei CD-ROMs mit dem elektronischen Formular, das auf der Internetseite der Verwaltung verfügbar ist (<http://energie.wallonie.be/fr/la-biomasse.html?IDC=9145>)

ordnungsgemäß ausgefüllt und die Tabelle im XLS-Format aus Anhang 4, eine elektronische Kopie des Original exemplars im PDF-Format.

Auf dem Umschlag des Bewerbungsdossiers müssen der Name und die genaue Adresse des Bewerbers und die Vermerke „Biomasse-Projektaufruf“ (Appel à projets biomasse) und „vertraulich“ (confidentiel) ersichtlich sein.

Alle Dokumente des Bewerbungsdossiers müssen auf Französisch verfasst werden, da die Bewerbung ansonsten unzulässig ist.

7. Kommunikation zwischen den Bewerbern und der OG4

Fragen in Bezug auf den aktuellen Projektaufruf richten Sie ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse appel.biomasse.dgo4@spw.wallonie.be.

Alle Fragen, die spätestens einen (1) Monat vor Ablauf der Einreichfrist für Bewerbungsdossiers übermittelt werden, werden beantwortet. Um sicherzustellen, dass alle Bewerber über dieselben Informationen verfügen, werden die Fragen und Antworten auf der Website der Verwaltung veröffentlicht (<http://energie.wallonie.be/fr/la-biomasse.html?IDC=9145>), abgesehen von Informationen, deren vertraulicher Charakter vom Bewerber, der sich auf Vertraulichkeit beruft, ordnungsgemäß festgesetzt wird. Jedweder Austausch mit der OG4 (Fragen und Antworten) erfolgt auf Französisch.

8. Öffnungsverfahren

Die Verwaltung öffnet die Projektdossiers am 30. November 2016 um 14:30 Uhr.

Die Öffnungssitzung ist öffentlich.

9. Weiterer Verfahrensablauf und Rolle der Beteiligten

Die weiteren Schritte des Verfahrens des Projektaufrufs gestalten sich wie folgt²:

- Öffnung der Bewerbungen (30. November 2016);
- Der Minister präsentiert der Regierung die Liste mit den Bewerbungen;
- Die Verwaltung erstellt eine Liste mit den vollständigen Dossiers und eine Liste mit den unvollständigen Dossiers und leitet diese an den Energieminister weiter.
- Diese Listen sind nichtöffentlich;
- Analyse der vollständigen Dossiers durch die Verwaltung und die CWaPE.
- Eventuelle Aufforderung der Bewerber, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Erstellung einer Liste mit zulässigen Dossiers und einer Liste mit unzulässigen Dossiers durch die Verwaltung.

² Die angegebenen Fristen sind unverbindlich.

- Übermittlung der Listen an den Energieminister.
- Diese Listen sind nicht öffentlich ;
- Einholen der Meinung des transversalen Biomasse-Komitees in Bezug auf die zulässigen Dossiers durch den Minister.
- Die somit eingeholte Meinung durch den Minister im Sinne des Artikels 19g, Absatz 1 des Erlasses ersetzt die Meinung im Sinne des Artikels 19g, Absatz 2 des Erlasses;
- Bildung einer Jury, deren Sekretariatsaufgaben die Verwaltung wahrnimmt – (Jänner 2017);
- Empfang der Meinung des transversalen Biomasse-Komitees.
Diese Meinung ist nicht öffentlich (April 2017)
- Von der Verwaltung und der CWaPE abgehaltene Sitzung, in der sie die zulässigen Dossiers der Jury vorstellen (April 2017);
- Das transversale Biomasse-Komitee präsentiert der Jury die Meinungen in Bezug auf die zulässigen Dossiers (April 2017);
- Anhörung der Bewerber, deren Dossier zulässig ist - (Mai 2017);
- Schriftliche Antworten der Bewerber auf die von der Jury gestellten Fragen - (Mai 2017);
- Analyse der Projekte durch die Jury und Wahl der interessantesten Bewerbung - (Juni 2017);
- Die Jury schlägt dem Energieminister einen Gewinner vor (Juli 2017);
- Bestimmung des Gewinners durch die wallonische Regierung (auf Basis eines Berichts) und Inkennzeichnung der anderen Bewerber über die Ablehnung ihres/ihrer Dossiers - (Juli 2017).

III. Gründe für einen Ausschluss

Vom Projektauftrag sind jene Bewerber ausgeschlossen, die:

- 1° sich an einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Artikel 342bis des Strafgesetzbuches beteiligt haben;
- 2° sich der Korruption schuldig gemacht haben, wie sie in den Artikeln 246 und 250 des Strafgesetzbuches definiert ist;
- 3° sich des Betrugs im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, gebilligt durch das Gesetz vom 17. Februar 2002, schuldig gemacht haben;
- 4° Geldwäsche gemäß der Definition in Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Jänner 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betrieben haben;
- 5° sich in Konkurs, Liquidation, Betriebseinstellung, gerichtlicher Reorganisation oder irgendeiner ähnlichen Situation befinden, die aus einem gleichartigen Verfahren in anderen nationalen Gesetzgebungen hervorgeht;
- 6° Konkurs angemeldet haben oder einem Verfahren zur Liquidation oder gerichtlichen Reorganisation oder einem anderen gleichartigen Verfahren, das in anderen nationalen Gesetzgebungen vorgesehen ist, unterliegen;
- 7° durch ein gerichtliches Urteil wegen einer Straftat, die ihre berufliche Zuverlässigkeit betrifft, rechtskräftig verurteilt worden sind;
- 8° in beruflichen Dingen einen schwerwiegenden Fehler begangen haben;
- 9° ihren Verpflichtungen bezüglich der Beitragszahlung zur sozialen Sicherheit nicht nachgekommen sind;
- 10° ihren Verpflichtungen bezüglich der Zahlung von Steuern und Abgaben gemäß der belgischen Gesetzgebung oder derjenigen des Landes, in dem sie ansässig sind, nicht nachgekommen sind;
- 11° sich auf schwerwiegende Weise bei der Angabe von Auskünften, die gemäß der belgischen Gesetzgebung verlangt werden können, der Falschaussage schuldig gemacht haben oder die diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- 12° gegen die Vorschriften des Elektrizitätsdekrets verstoßen.

Indem der Bewerber sein Dossier im Rahmen dieses Projektauftrags einreicht, versichert er eidesstattlich, dass für sie/ihn keiner der oben genannten Ausschlussgründe (1 - 12) zutrifft. Handelt es sich beim Bewerber um eine Gruppe, die sich aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen zusammensetzt, gilt dies für jede Person der Gruppe.

Die Verwaltung überprüft die Situation des Bewerbers. Zu diesem Zweck kann sie den Bewerber und gegebenenfalls die Personen, aus denen sich der Bewerber zusammensetzt,

auffordern, sämtliche Nachweise zu erbringen, die belegen, dass er/sie sich nicht in einer Situation befindet/befinden, die einen der oben genannten Ausschlussgründe darstellt.

IV. Zulassungsbedingungen

1. Zulassungsbedingungen in Bezug auf den Bewerber

Es sind nur Bewerber im Rahmen dieses Projektauftrags zugelassen, die über eine Erfahrung von mindestens 5 Jahren als Betreiber von mindestens einer Biomasse-Anlage mit einer elektrischen Leistungskraft von mindestens 5 MW verfügen.

Es dürfen nur jene Bewerber ein Projekt einreichen, die eine finanzielle Stabilität nachweisen können, die ausreicht, um als Investor des Projekts zu fungieren. In diesem Zusammenhang muss der Bewerber im Laufe der vergangenen drei Jahre einen globalen Umsatz von mindestens 50 Millionen €/Jahr oder mehr und einen Umsatz aus Aktivitäten auf dem Gebiet des Betriebs oder des Aufbaus von Biomassenanlagen von mindestens 10 Millionen €/Jahr oder mehr erzielt haben.

Setzt sich der Bewerber aus mehreren Partnern zusammen:

- muss die Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf die Erfahrung für mindestens einen der Partner, im Falle der Gründung einer Ad-hoc-Gesellschaft, für mindestens eine der Muttergesellschaften nachgewiesen werden.
- die Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den globalen Umsatz kann erreicht werden, indem die globalen Umsätze der Partner oder, im Falle der Gründung einer Ad-hoc-Gesellschaft, die globalen Umsätze der Muttergesellschaften zusammengezählt werden;
- die Erfüllung der Vorgaben in Bezug auf den Umsatz aus Aktivitäten auf dem Gebiet des Betriebs oder des Aufbaus von Biomassenanlagen kann erreicht werden, indem die Umsätze aller Partner, oder im Falle der Gründung einer Ad-hoc-Gesellschaft, die Umsätze ihrer Muttergesellschaften aus diesen Aktivitäten zusammengezählt werden.

Die Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Erfahrung und die finanzielle Stabilität wird auf Basis der zu übermittelnden Dokumente nachgewiesen, wie dies im nachfolgenden Abschnitt V.1. beschrieben wird.

2. Zulassungsbedingungen in Bezug auf die Anlage

Im Rahmen des Projektauftrags werden nur Projekte akzeptiert, bei denen es um Anlagen geht, die folgende Forderungen erfüllen:

- Jede Produktionseinheit im Sinne des Dekrets, aus der sich die Anlage oder die Anlagen des Projekts zusammensetzt/zusammensetzen, muss neu sein und darf noch nie in Betrieb genommen worden sein;
- Jede Anlage des Projekts muss über eine elektrische Netto-Leistungskraft von mehr als 20 MW verfügen;
- Die jährliche Netto-Stromerzeugung der Anlagen des Projekts auf Basis von nachhaltiger fester Biomasse muss mindestens 672 GWh betragen;
- Jede Anlage des Projekts muss eine CO₂-Einsparung von mindestens 75% aufweisen. Diese CO₂-Einsparung wird gemäß dem „Zählcode und der Formel für die

Berechnung der grünen Zertifikate und der Gütezeichen zur Herkunftsgarantie, die gewährt werden“ berechnet, wie dies in Artikel 9 des Erlasses vorgesehen ist. Die CO₂-Emissionskoeffizienten, die für diese Berechnung verwendet werden, sind jene, die die CWaPE in Anwendung des Artikels 38, Absatz 4 des Dekrets genehmigt hat.

- Die für jede Anlage entsprechend der Methode gemäß Artikel 15, Abs. 1bis, Unterabsatz 17 des Erlasses errechnete Rentabilität, darf nicht über der Referenz-Rentabilität liegen, die in Anhang 7 des Erlasses für Biomasse-Anlagen mit einer Leistungskraft von mehr als 20MW festgelegt wird.
- Jede Anlage muss spätestens am 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen werden.

3. *Zulassungsbedingungen in Bezug auf die Inputs*

Im Rahmen des Projektaufrufs dürfen nur Projekte für eine (oder mehrere) Anlage(n) eingereicht werden, die (alle) eine Nutzung von über 90% (auf Basis des energetischen Inhalts der Inputs) von nachhaltiger fester Biomasse bei der Stromerzeugung innerhalb der gesamten Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate garantieren. Folgende feste Biomasse-Inputs werden bei der Ermittlung der erforderlichen Menge nachhaltiger fester Biomasse von 90% nicht berücksichtigt:

- Holzbündel (Laubholz oder Nadelholz), gesund und verarbeitbar (sägbar, wickelbar, schneidbar) mit einem Durchmesser von über 10 cm ohne Rinde;
- tierische Fette;
- biologisch abbaubare Haushaltsabfälle;

Folglich ist im Rahmen des Projektaufrufs auf jährlicher Basis und für die gesamte Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate erlaubt: ein Maximum von 10% (auf Basis des energetischen Inhalts der Inputs) fossiler Brennstoffe oder Biomasse-Inputs (fest, flüssig, gasförmig), deren Nachhaltigkeit zum Zeitpunkt des Projektaufrufs nicht garantiert werden kann –dieser Toleranzwert zum Zeitpunkt des Projektaufrufs hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Gewährung, die nach Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgen wird.

Die Nachhaltigkeit der festen Biomasse wird mit Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien bewertet, die durch den Erlass oder in dessen Sinne festgelegt sind.

V. Unterlagen, die der Bewerber vorzulegen hat

1. Kriterien in Bezug auf den Bewerber

a) Technisches Wissen und Erfahrung

Um nachzuweisen, dass der Bewerber die Bedingungen im Hinblick auf seine technische Erfahrung erfüllt, wie diese in Punkt IV.1. beschrieben wird, fügt er seinem Projektdossier bei:

- die Kopie der Satzung und/oder der Gründungsurkunde des Bewerbers, falls dieser eine juristische Person ist. Wenn der Bewerber die Absicht hat, eine dem Projekt gewidmete Gesellschaft zu gründen, muss er dies in seinem Bewerbungsdossier angeben und deren Bedeutung rechtfertigen;
- Die Liste der Personen, die die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Bewerbers bilden, falls dieser eine juristische Person ist;
- Eine Referenzliste von Verträgen, Leistungen oder öffentlich-privaten Partnerschaften auf dem Gebiet der Verwaltung und/oder des Aufbaus von Festbiomasseanlagen, mit Angabe des Namens der öffentlichen oder privaten Kunden, des Betrags oder des Werts des Vertrags, der Leistung oder der Partnerschaft, des Datums der Ausführung der Leistungen und des Typs der Leistungen;
- Eine Beschreibung seiner früheren Arbeiten (Name, Anschrift, installierte Leistung, Technologie, usw.).

b) Finanzielle Stabilität

Der Bewerber legt seinem Projektdossier Dokumente bei, die Aufschluss über seine finanzielle Stabilität geben:

- eine Kopie der Bilanzen und Ergebnisrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre;
- eine vom Bewerber (bzw. den natürlichen Personen, die den Bewerber rechtsverbindlich vertreten) erstellte und unterzeichnete eidesstattliche Erklärung betreffend seinen globalen Umsatz (mindestens 50 Millionen €/Jahr) und den Umsatz aus Aktivitäten auf dem Gebiet des Betriebs oder des Aufbaus von Biomassenanlagen (mindestens 10 Millionen € pro Jahr);
- eine eidesstattliche Erklärung, die von den natürlichen Personen, die den Bewerber rechtsverbindlich im Rahmen seines Bewerbungsdossiers vertreten, erstellt und unterzeichnet wurde, betreffend das Vorhandensein und den Betrag seiner Versicherung für seine beruflichen Tätigkeiten;
- alle geeigneten Mittel, um die Eignung und die finanzielle Stabilität seiner Struktur und der anderen beteiligten Strukturen im Hinblick auf die Besonderheiten des Projekts nachzuweisen; Ist der Bewerber eine Projektgesellschaft, ist es zweckmäßig, eine Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft(en) vorzulegen;
- gegebenenfalls die Schreiben der Banken für das besagte Projekt;

- gegebenenfalls die Bonitätsbewertung der Rating-Agenturen für ihn selbst und für sämtliche Unternehmen, die direkt oder indirekt das finanzielle Risiko des Projekts tragen;
- jedes andere Dokument, das er als notwendig erachtet.

Setzt sich der Bewerber aus einer Partnerschaft zwischen mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammen, muss der Bewerber:

- die geschlossenen industriellen und geschäftlichen Partnerschaftsabkommen beschreiben und eine kurze Beschreibung von der Erfahrung der Partner mit demselben Projekttyp abgeben;
- dem Dossier ein Partnerschaftsabkommen oder einer Partnerschaftvereinbarung beilegen, in dem / in der die Rolle jedes am Projekt Beteiligten festgelegt wird.

2. *Machbarkeitsstudie des Projekts und Geschäftsplan*

Der Bewerber führt für das Projekt eine Machbarkeitsstudie durch, die für jede Anlage zumindest folgende Angaben enthält:

- Kontaktdaten des Bewerbers;
- Adresse und/oder GPS-Koordinaten des Standorts;
- Einzeichnung des Projekts auf einer Landkarte und Erklärung der Auswahl des Standorts;
- Konformität mit dem Sektorenplan;
- Konformität mit der Umweltgesetzgebung (Luft-Wasser-Boden-Lärm-Abfälle)³ ;
- das Ergebnis der orientierenden Untersuchung zum Anschluss an das Netz;
- eine schriftliche Beschreibung mit insbesondere einer Beschreibung der Anlage, den Merkmalen und Mengen der Inputs und der Art ihrer Lagerung, den Arten der Energieerzeugung (Elektrizität, Wärme) und deren Verwertung (Einspeisung in das Netz, Eigenverbrauch, Flexibilität,...);

³ Die Studie enthält insbesondere die Konzentrationen der erwarteten Emissionen von Schmutzstoffen, die der Erlass der wallonischen Regierung vom 21. Februar 2013 anstrebt, zur Festlegung der sektoralen Bedingungen in Bezug auf Großfeuerungsanlagen, wie auch die von der BREF berücksichtigten Schadstoffe bei Großfeuerungsanlagen: Staub, NO_x, CO, TOC, SO₂, HCl, HF, Hg et NH₃.

Gilt für die Anlage ebenso der Erlass der Regierung vom 21. Februar 2013 zur Festlegung der sektoralen Bedingungen in Bezug auf Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, enthält der Vorschlag auch die Konzentrationen der erwarteten Emissionen für Schadstoffe, die wahrscheinlich ausgestoßen werden, darunter insbesondere folgende: TOC, Schwermetalle, Dioxine und Furane. Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass neben den vom Erlass der Regierung betroffenen Schadstoffen bei Abfallverbrennung, in den Umweltschutzauflagen auch Emissionsgrenzwerte für folgende Schadstoffe festgelegt werden könnten: PCB gesamt ((PCB 28 + PCB 52 + PCB 101 + PCB 138 + PCB 153 + PCB 180) x 5), Phtalate (Summe der folgenden 7 Phtalate: Butylbenzylphthalat, Dimethylphthalat, Diethylphthalat, Dioctylphthalat, Dibutylphthalat, Diethylhexylphthalat, Diisobutylphthalat), 8 PBDE (polybromierter Diphenylether, in einigen Kunststoffen, Textilien, usw. enthaltene Flammschutzmittel), vom US-Umweltbundesamt (US-EPA / Environmental Protection Agency) (nicht erschöpfende Liste nach Art der verbrannten Abfälle), HAP (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Benzo(e)pyren, Naphtalin, Formaldehyd, Furan, 1,3-Butadien, Vinylchlorid, Acrolein, Benzol, Ethylbenzol.

- eine technische Beschreibung mit detaillierten Angaben in Bezug auf die Flexibilität der Anlage im Hinblick auf die Speisung mit verschiedenen Biomasse-Kategorien;
- den Geschäftsplan des Projekts für die Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate unter Angabe der erwarteten Rentabilität (erwartete Rentabilität des in das Projekt investierten Kapitals und erwartete Rentabilität der in das Projekt investierten Eigenmittel), Rendite, wobei zumindest die für den Umsatz und die Kosten (Inputs, reaktive Stoffe, Verbrauchsmaterialien, angestelltes Personal, Abfallverwaltung, ...) veranschlagten Beträge genau angeführt werden und der Cashflow des Projekts vor und nach Steuern.
- Was die technischen Daten und die Angaben in Bezug auf den Geschäftsplan des Projekts betrifft, müssen diese in die speziell für diesen Zweck vorgesehene Excel-Datei eingefügt werden
- eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, dass: (i) die Arbeiter, die an der Umsetzung des Projekts beteiligt sind, derart behandelt werden, dass sich ihre Lebensqualität würdevoll gestaltet, im Sinne des Kodex zur Zufriedenheit am Arbeitsplatz; (ii) er meldet den zuständigen Behörden jegliches Verhalten, das mit Menschenhandel im Zusammenhang stehen könnte; (iii) er stellt die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen sicher.

3. *Versorgungsplan und nachhaltige Nutzung der Biomasse-Inputs*

Gegenstand

Für jede Anlage legt der Bewerber einen einzigen Versorgungsplan vor, wobei er sämtliche Inputs beschreibt (fossile und erneuerbare), die er während der Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate zu verwenden plant.

Mithilfe des in Anhang 4 beiliegenden Formulars gibt der Bewerber die für die Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate angestrebten jährlichen Mengen für jeden Input an. Für jeden Input werden die minimalen, durchschnittlichen und maximalen jährlichen Mengen sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gesamtversorgung genau angegeben. Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben verbindlich sind und dass die Nicht-Einhaltung während des Betriebs eine Änderung darstellt, die in Anwendung des Artikels 19g, Absatz 2 des Erlasses der Meinung des transversalen Biomasse-Komitees bedarf.

Der Bewerber stellt mit diesem Versorgungsplan ebenso alle Elemente zur Verfügung, die es ermöglichen, über die Nachhaltigkeit und den erneuerbaren Charakter der mobilisierten Biomasse-Ressourcen zu befinden, wie auch über die Nutzung in der Anlage und über eventuelle Konflikte bei den Verwendungszwecken dieser Ressourcen zu entscheiden.

Dem Versorgungsplan liegt eine Liste mit den wichtigsten technischen Merkmalen des Projekts bei.

Begriffserklärungen

„*Biomasse-Input*“: Biomasse-Brennstoff, der in einer Ökostromanlage verwertet wird. Gemäß Punkt 10.5 des Zählcodes in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Inputs und auf die „Erklärung zum erneuerbaren Charakter des Inputs“ (DECRI), gilt ein Biomasse-Input im Vergleich zu einem anderen Biomasse-Input als verschieden, nicht nur aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften, sondern auch, sobald der Versorgungskanal unterschiedlich ist (Stoff, Lieferant, Ursprung, Zubereitung, Transport, etc.).

„*Primärressource*“ oder „*Primäre Biomasse*“: Feste Biomasse-Produkte und -Rückstände, die direkt von Erzeugnissen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur stammen. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere folgende Ressourcen: Rückstände aus Wäldern (Baumstämme, Kronen, Baumstümpfe, Hackschnitzel und andere Holzabfälle, ...) oder aus der Landwirtschaft (Stroh, Stängel und Blätter, Hülsen und Nussschalen) und Wasserpflanzen. Hierzu gehören keine Rückstände aus der damit verbundenen Industrie und Verarbeitung.

„*Verarbeitungsrückstände*“ oder „*sekundäre Biomasse*“: feste Biomasse, die durch die Verarbeitung primärer Biomasse gewonnen wird, ob diese nutzbar und vermarktungsfähig ist, oder nicht. Diese Biomasse stellt nicht das oder die Endprodukt/e dar, die mittels eines Herstellungsprozesses normalerweise direkt erhalten werden. Diese Biomasse ist kein Ziel des Herstellungsprozesses und dieser wurde nicht absichtlich geändert, um sie zu erhalten. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Rückstände aus dem ersten und zweiten Vorgang der Holzverarbeitung.

„*Abfälle*“ oder auch „*Tertiäre Biomasse*“ genannt: feste Biomasse, die von der wallonischen Gesetzgebung als Abfall betrachtet und entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften gehandhabt wird. Substanzen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen, gehören nicht zu dieser Kategorie, da diese Praxis ein Umweltvergehen darstellt.

Nachhaltigkeit bei der Verwendung der Biomasse-Inputs

Die Nachhaltigkeit bei der Verwendung der Biomasse-Inputs wird auf zwei Ebenen bewertet:

- 1) Was die Anlagen betrifft, wird die Nachhaltigkeit bei der Verwendung der Biomasse-Inputs global durch die Auferlegung einer vorgeschriebenen CO₂-Einsparung von mindestens 75% in Übereinstimmung mit Artikel 38 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes überprüft;
- 2) Was den einzelnen Biomasse-Input betrifft, werden ungeachtet der Bestimmungen des Erlasses folgende Nachhaltigkeits-Elemente berücksichtigt:
 - Biomasse-Inputs aus Waldressourcen müssen :
 - aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen;
 - von einer Studie begleitet sein, die die Risiken von direkten und indirekten Landnutzungsänderungen klar und deutlich darlegt
 - Die Biomasse-Inputs dürfen nicht aus ungenutzten Flächen stammen, die vorher Waldgebiet waren oder aus anderen Gebieten mit hohem Kohlenstoffbestand oder aus Gebieten mit großer biologischer Vielfalt;

In Anwendung der Empfehlungen der wallonischen Biomasse-Energie-Strategie, die von der wallonischen Regierung am 21. April 2016 verabschiedet wurde, hängen die Anforderungen im Bereich der Prüfung/Zertifizierung der Nachhaltigkeit bei der Verwendung und des erneuerbaren Charakters des Inputs von der Herkunft und der Beschaffenheit der verwendeten Ressource ab.

Die Anforderungen im Bereich der Prüfung/Zertifizierung der Nachhaltigkeit bei der Verwendung und des erneuerbaren Charakters des Inputs werden in Punkt VI.4 dargestellt, ungeachtet der diesbezüglich vorgesehenen Bestimmungen im Erlass und im Zählcode. .

Wettstreit zwischen den unterschiedlichen Verwendungszwecken der Biomasse

Für jeden Biomasse-Input werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- Konfliktrisiken beim Verwendungszweck (Energie, Stoff, Versorgung) in der gesamten Versorgungskette;
- Einhaltung der Kaskadennutzung oder gegebenenfalls der Abfallhierarchie.

Biomasse-Inputs

Der Plan legt für jeden Biomasse-Input folgende Elemente fest:

- den voraussichtlichen jährlichen minimalen, durchschnittlichen und maximalen (in Tonnen) Verbrauch und als Prozentsatz der globalen Versorgung;
- die chemisch-physikalischen Eigenschaften, unter anderem den unteren Heizwert (PCI) wie auch den CO₂-Emissionskoeffizienten (kgCO₂/MWhp);
- die geografische Herkunft seiner Versorgung unter Angabe der Beschaffenheit und Menge der mobilisierten Biomasse wie auch der Transportart;
- die erwarteten Kosten für jeden Input, wie auch die geschlossenen und geplanten Verträge (Umfang, Preis, Dauer, Indexierungsparameter, etc.);
- eine Analyse der verschiedenen vorhandenen und absehbaren Verwendungszwecke im Rahmen der gesamten Versorgungskette und insbesondere auf dem Gebiet Walloniens, in Belgien und in der Europäischen Union, wobei die Ressourcen-Nutzer, die erwirtschafteten Mengen und das Sammelgebiet angegeben werden.

Um seine Ausführungen zu untermauern, legt der Bewerber jedes aussagekräftige Dokument bei, das seine Fähigkeit belegt, langfristig die Versorgung seiner Anlage sicherzustellen.

Das Dossier enthält zudem sämtliche Elemente, die im Sinne des Punktes 10.5 des Zählcodes in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Inputs und auf die „Erklärung zum erneuerbaren Charakter eines Inputs“ (DECRI) erforderlich sind, und dies nach dem von der CWaPE oder dem transversalen Biomasse-Komitee definierten Modell, in Anwendung des Artikels 19f, Absatz 1, Punkt 5, damit über die Nachhaltigkeit der Ressource und die Einhaltung der Kaskadennutzung entschieden werden kann. Solche Elemente können sein: eine

Produktzertifizierung des Typs SBP (nachhaltige Biomasse-Partnerschaft), die von der CWaPE oder von einer Energieregulierungsbehörde eines Mitgliedsstaates oder der Europäischen Kommission anerkannt ist, wie auch die Mengen und Arten von Inputs, die diese Systeme abdecken.

Alternativ stehen diese Elemente im Zusammenhang mit:

- dem System der Rückverfolgbarkeit, das es ermöglicht, den Weg der Inputs vom Zeitpunkt ihrer Vorbereitung oder Herstellung bis zum Eintreffen auf dem Stromerzeugungsstandort nachzuverfolgen;
- gegebenenfalls kann sogar ermittelt werden, welche forstwirtschaftlichen Zertifizierungssysteme verwendet wurden und welche Arten und welche Mengen an Inputs diese Systeme abdecken;
- den verwendeten Systemen zur Prüfung der Nachhaltigkeit, die von der CWaPE anerkannt sind, wie auch die Mengen und Arten von Inputs, die diese Systeme abdecken;

Auf jeden Fall wird der Erklärung für jeden Input eine Studie beigelegt, die den erneuerbaren Charakter des Biomasse-Inputs nachweist, wie auch ein Audit des Versorgungskanals, der folgende Elemente enthält:

- Audit des Versorgungskanals des Lieferanten zur Bestätigung seiner Erklärungen;
- Audit der Vorgänge in Zusammenhang mit der Zubereitung des Brennstoffs (z.B.: Pelletiereinheit, Zerfaserungseinheit, etc.);
- Audit der Transportarten der Inputs ab dem Standort des Herstellers bis zum Stromerzeugungsstandort.

Diese Informationen müssen von einem unabhängigen Kontrollorgan bestätigt werden. Die CO₂-Emissionskoeffizienten werden durch die CWaPE auf Basis dieser Informationen bewertet.

Fossile Inputs oder Biomasse-Inputs, deren Nachhaltigkeit zum Zeitpunkt des Projektauftrags nicht ausreichend garantiert werden kann

Will der Bewerber einen Teil seiner Versorgungsungen mittels fossiler oder nicht nachhaltiger Energiequellen verwirklichen, liefert er eine Beschreibung der fossilen Brennstoffe, die er verwenden wird, wie auch den geplanten Versorgungsplan in Bezug auf diese Brennstoffe und eine Kalkulation zum unteren Heizwert (PCI) der Ressourcen, die zeigt, dass die Eingangsenergie der fossilen Brennstoffe den in Punkt IV.3. definierten zulässigen Wert nicht überschreitet.

4. *Energieerzeugung und CO₂-Einsparung*

Die vorgesehene CO₂-Einsparung wird vom Bewerber für jede Anlage angegeben.

Der Bewerber weist nach, dass die CO₂-Einsparung innerhalb des Geltungszeitraums der gewährten grünen Zertifikate, höher oder gleich 75 % ist. Diese CO₂-Einsparung wird

entsprechend den Bestimmungen des Zählcodes gemäß Artikel 9 des Erlasses berechnet und basiert auf den CO₂-Emissionskoeffizienten der Inputs (erneuerbare oder fossile), die im Versorgungsplan angeführt sind.

Zu diesem Zweck stellt der Bewerber für jede Anlage ein Herkunftszertifikat (CO) zur Verfügung, wie dies in Artikel 2, Punkt 12 des Dekrets definiert ist und das ein entsprechend Artikel 36 des Dekrets autorisiertes Kontrollorgan blanko ausgestellt hat.

Dieses Herkunftszertifikat gibt insbesondere genaue Auskunft über die jährlich verbrauchte Eingangsenergie in Übereinstimmung mit dem in Punkt V.3. vorgesehenen Versorgungsplan, über die jährlich zu erwartende Erzeugung und gegebenenfalls über die Wärme für die gesamte Geltungsdauer der gewährten grünen Zertifikate.

Im Falle von KWK-Anlagen berücksichtigt das Herkunftszertifikat sämtliche Elemente, die in Punkt 7.5.6. des Zählcodes vorgesehen sind, wodurch nachgewiesen werden kann, dass die gewonnene Wärme mit der gebotenen Sorgfalt genutzt wird und als „verwertete thermische Nettoenergie“ betrachtet werden kann, die für die grünen Zertifikate berücksichtigt werden kann. Der Bewerber legt diesem Dossier insbesondere eine Absichtserklärung der oder des Wärmeabnehmer/s über die Mengen bei, die jenen entsprechen, die für die Berechnung der CO₂-Einsparung berücksichtigt wurden.

5. *Zuschuss*

Der Bewerber gibt die Anzahl der grünen Zertifikate pro erzeugte Netto-Megawattstunde an, die er pro Anlage auf der Grundlage von technisch-wirtschaftlichen Daten plant und die als Grenze für die Gewährung dient, wie auch die Anzahl der zu erwartenden grünen Zertifikate im Laufe der gesamten Geltungsdauer der Gewährung der grünen Zertifikate auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Stromerzeugung, gegebenenfalls Wärmeerzeugung, wie in Punkt V.4 (siehe Anhang 4) angegeben.

Gemäß Artikel 38, Abs. 6bis des Dekrets darf die Anzahl der grünen Zertifikate pro produzierte Netto-Megawattstunde für jede Anlage nicht über 2.5 liegen.

VI. Prüfung des Dossiers

Die Analyse sämtlicher Projektdossiers und ihre Bewertung erfolgen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.

Um die Bewertung möglichst umfassend zu gestalten, behalten sich die Verwaltung, die CWaPE und die Jury, die mit der Prüfung des Projektauftrufsverfahrens betraut sind, das Recht vor, sämtliche Bewerber anzuhören. Die Anhörungen sind nicht öffentlich.

1. Gewichtung der Kriterien

Jedes Dossier kann insgesamt mit höchstens 100 Punkten bewertet werden - auf Basis der unten stehenden Tabelle. Die Kriterien werden in den folgenden Absätzen genau erläutert.

Kriterien	Maximale Punktzahl
Stromerzeugung	25
Zuschuss-Stufe	25
Nachhaltige Biomasse-Versorgung	30
Integration in das wallonische Gebiet	20
Gesamt	100

2. Bewertung des Kriteriums „Stromerzeugung“

Die Bewertung des gesamten Projekts ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{BEWERTUNG} = 25 \times (\text{Eenp_bio} - \text{Prod_min}) / (\text{Prod_max} - \text{Prod_min})$$

mit

Eenp_bio (MWh/an) - die jährlich erzeugte Nettoenergie auf Basis von fester nachhaltiger Biomasse im Rahmen des gesamten Projekts, gerechnet auf die Dauer der Gewährung der grünen Zertifikate (20 Jahre);

Prod_max - der maximale Wert zwischen dem Richtwert von 1.344 GWh einerseits und dem höchsten Eenp_bio-Wert andererseits, der bei den zulässigen Projekten der Bewerber auszumachen ist.

Prod_min - der zulässige Mindestwert, nämlich 672 GWh (50% von 1.344 GWh).

3. Bewertung des Kriteriums „Zuschuss-Stufe“

Die Bewertung des Kriteriums für das gesamte Projekt basiert auf den folgenden drei Größen:

- 1) $E_{\text{enp_bio}}$ (MWh/an) - die jährlich erzeugte Nettoenergie auf Basis von fester nachhaltiger Biomasse, gerechnet auf die Dauer der Gewährung der grünen Zertifikate (20 Jahre);
- 2) $E_{\text{qnv_bio}}$ (MWh/an) - die jährlich erzeugte Nettowärme auf Basis von fester nachhaltiger Biomasse, gerechnet auf die Dauer der Gewährung der grünen Zertifikate (20 Jahre);
- 3) GZ_{projekt} (GZ/Jahr) - die Anzahl der angeforderten grünen Zertifikate für das gesamte Projekt, gerechnet auf die Dauer der Gewährung der grünen Zertifikate (20 ans).

Das Kriterium der Gesamtleistung (GL) des Projekts ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$GL_{\text{projekt}} = (E_{\text{enp_bio}} + \gamma E_{\text{qnv_bio}}) / GZ_{\text{projekt}} \text{ mit } \gamma=0,1$$

Die Bewertung erfolgt auf Basis der folgenden Formel:

$$\text{BEWERTUNG} = 25 \times (GL_{\text{projekt}} / GL_{\text{max}})^n \times (GL_{\text{projekt}} - GL_{\text{min}}) / (GL_{\text{max}} - GL_{\text{min}})$$

mit $n = [3]$

GL_{max} = beste Leistung von allen eingereichten zulässigen Projekten

GL_{min} = zulässiger Mindestwert, angesichts der im Dekret festgelegten Grenze von 2,5 GZ/MWh, ein Wert von 0,4 MWh/GZ.

4. Bewertung des Versorgungsplans mit nachhaltiger Biomasse

Die Bewertung des Versorgungsplans ergibt sich aus der Gewichtungssumme der Bewertungen jedes Biomasse-Inputs, wobei der Gewichtungskoeffizient der Prozentsatz in PCI des Biomasse-Inputs in der Gesamtversorgung ist, einschließlich fossiler Energie.

Jeder Input des Versorgungsplans wird gemäß den nachfolgend angeführten Unterkriterien bewertet:

Unterkriterien	Maximale Punktzahl
Nachhaltigkeit	10
Rückverfolgbarkeit	10
Konflikte beim Verwendungszweck	5

Zuverlässigkeit	5
GESAMT	30

Vorbemerkung: Da eine minimale CO₂-Einsparung von 75% eine Voraussetzung für die Zulassung einer Anlage darstellt, wird dieser Punkt beim Unterkriterium „Nachhaltigkeit“ nicht berücksichtigt.

Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen des Projektauftrags nur Projekte für eine (oder) Anlage(n) eingereicht werden können, die zu über 90 % (auf Basis des energetischen Inhalts der Inputs) nachhaltige feste Biomasse verarbeiten, um Elektrizität zu erzeugen - und zwar im Zeitraum, für den die grünen Zertifikate gewährt werden - ist es nicht ausgeschlossen, dass es unter den zulässigen Dossiers welche gibt, die vorsehen, dass sich ein Teil der Inputs - in jedem Fall aber weniger als 10 % (auf Basis des energetischen Inhalts der Inputs) - aus fossilen Brennstoffen (per Definition nicht nachhaltig) oder aus Biomasse (fest, flüssig, gasförmig) zusammensetzt, die im Bereich Nachhaltigkeit keine ausreichenden Garantien aufweisen.

Da schließlich die Rückverfolgbarkeit kein Zulassungskriterium in Bezug auf die Inputs ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte zulässige Dossiers zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektdossiers eine Rückverfolgbarkeit der Inputs nicht garantieren.

Die von den Bewerbern bei der Einreichung ihrer Bewerbungsdossiers getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Rückverfolgbarkeit der Inputs entbindet sie in keiner Weise von der Einhaltung der Anforderungen, die die gültige Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Betriebs der Produktionsstätten in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Rückverfolgbarkeit vorsieht und betrifft auch nicht die Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der CWaPE im Falle einer Nichteinhaltung der Vorschriften.

a) Bewertung des Unterkriteriums „Nachhaltigkeit“

Diese Bewertung betrifft die für jeden Input angebotenen Nachhaltigkeitsgarantien (Biomasse und gegebenenfalls fossile Inputs), die in den Versorgungsplan aufgenommen wurden, der der Bewerbung beiliegt.

Die Inputs des Typs „Abfälle“ werden als nachhaltig betrachtet und werden somit automatisch mit der höchsten Punktzahl, d. h. mit 10 Punkten, bewertet.

Für einen Input des Typs „primäre Biomasse“ oder „sekundäre Biomasse“ gestaltet sich die Bewertung wie folgt:

Unterkriterien	Bewertung
Hohe Nachhaltigkeit <i>Der Input erfüllt alle aktuellen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere was Gebiete mit großer Artenvielfalt und Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand betrifft und der Input wird auch</i>	10

<p><i>künftige strengere Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, insbesondere das Risiko betreffend, direkte oder indirekte Landnutzungsänderungen zu verursachen.</i></p> <p><i>Die Nachhaltigkeit der Nutzung des Inputs ist durch ein anerkanntes Zertifizierungs-/Prüfsystem garantiert.</i></p> <p><i>Im Falle von Waldressourcen stammen diese aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern. Diese Bedingung wird mittels Waldbewirtschaftungszertifikaten (FSC, PEFC), Prüfsystemen oder einer Risikoanalyse durch ein unabhängiges Kontrollorgan überprüft.</i></p>	
<p>Mittlere Nachhaltigkeit</p> <p><i>Der Input erfüllt alle aktuellen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere was Gebiete mit großer Artenvielfalt und Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand betrifft, wird jedoch künftige strengere Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen können, insbesondere das Risiko betreffend, direkte oder indirekte Landnutzungsänderungen zu verursachen.</i></p> <p><i>Die Nachhaltigkeit der Nutzung des Inputs ist durch ein anerkanntes Zertifizierungs-/Prüfsystem garantiert.</i></p> <p><i>Im Falle von Waldressourcen stammen diese aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern. Diese Bedingung wird mittels Waldbewirtschaftungszertifikaten (FSC, PEFC), Prüfsystemen oder einer Risikoanalyse durch ein unabhängiges Kontrollorgan überprüft.</i></p>	5
<p>Geringe Nachhaltigkeit</p> <p><i>Der Input erfüllt teilweise die aktuellen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere was Gebiete mit großer Artenvielfalt und Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand betrifft</i></p> <p><i>und/oder</i></p> <p><i>die Nachhaltigkeit der Nutzung des Inputs ist nicht durch ein anerkanntes Zertifizierungs-/Prüfsystem garantiert.</i></p> <p><i>Im Falle von Waldressourcen stammen diese aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, wobei diese Bedingung jedoch nicht mittels Waldbewirtschaftungszertifikaten (FSC, PEFC), Prüfsystemen oder einer Risikoanalyse durch ein unabhängiges Kontrollorgan überprüft wird.</i></p>	2

<p>Nicht nachhaltig</p> <p><i>Der Input erfüllt die aktuellen Nachhaltigkeitskriterien nicht, insbesondere was Gebiete mit großer Artenvielfalt und Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand betrifft</i></p> <p><i>und/oder</i></p> <p><i>die Nachhaltigkeit der Nutzung des Inputs ist nicht durch ein anerkanntes Zertifizierungs-/Prüfsystem garantiert.</i></p> <p><i>Im Falle von Waldressourcen stammen diese nicht aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern (*).</i></p>	0
--	---

(*) unter Berücksichtigung der Vorbemerkung, die eine Mindestnutzung von nachhaltiger Biomasse in Höhe von 90% als Bedingung für die Zulässigkeit im Hinblick auf die Inputs in Erinnerung ruft.

b) Bewertung des Unterkriteriums „Rückverfolgbarkeit“

Die Bewertung der einzelnen Inputs gestaltet sich wie folgt:

Unterkriterien	Bewertung
<p>Hohe Rückverfolgbarkeit</p> <p><i>Die Rückverfolgbarkeit ist ab der Ressource bis zur Ökostromanlage durch ein Prüf- oder Zertifizierungssystem gewährleistet, das von der CWaPE, einer Regulierungsbehörde für Energiewirtschaft eines Mitgliedstaates oder von der Europäischen Kommission (die zuständigen Behörden) anerkannt ist.</i></p> <p><i>Handelt es sich um Abfälle, wird die Rückverfolgbarkeit durch ein von den zuständigen Behörden anerkanntes System gewährleistet, und dies ab dem Ort, wo der Abfall produziert wurde, bis zur Ökostromanlage. .</i></p>	10
<p>Mittlere Rückverfolgbarkeit</p> <p><i>Die Rückverfolgbarkeit ist ab der Verarbeitungsanlage der Ressource (erste Verarbeitung des Holzes, Pelletieranlagen, etc.) bis zur Ökostromanlage durch ein von den zuständigen Behörden anerkanntes Prüf- und Zertifizierungssystem gewährleistet.</i></p> <p><i>Handelt es sich um Abfälle, wird die Rückverfolgbarkeit durch ein von den zuständigen Behörden anerkanntes System gewährleistet, und dies ab der Sammelstelle bis zur Ökostromanlage.</i></p>	5
<p>Geringe Rückverfolgbarkeit</p> <p><i>Die Rückverfolgbarkeit ist ab einer Schnittstelle (mittels Vorlage einer einfachen Verpflichtungsermächtigung des Erzeugers der Ressource bis zu dieser Schnittstelle) bis zur Ökostromanlage durch ein von den zuständigen Behörden anerkanntes Prüf- oder Zertifizierungssystem</i></p>	2

<p>oder</p> <p>es handelt sich um Abfälle. Dann wird die Rückverfolgbarkeit durch ein von den zuständigen Behörden anerkanntes System gewährleistet, und dies ab der Sammelstelle bis zur Ökostromanlage.</p>	
<p>Keine Rückverfolgbarkeit</p> <p>Keine Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet - weder durch ein Prüf- oder Zertifizierungssystem, das von der CWaPE anerkannt ist, noch durch eines, das von Belgien, der Europäischen Kommission oder einer anderen zuständigen Behörde im Bereich Abfälle (*) anerkannt ist.</p>	0

(*) unter Berücksichtigung der Vorbemerkung

c) Bewertung des Unterkriteriums „Konflikte beim Verwendungszweck“

Die Bewertung der einzelnen Inputs gestaltet sich wie folgt:

Unterkriterien	Bewertung
<p>Kein Konfliktrisiko beim Verwendungszweck</p> <p>Die Verwendung des Inputs entspricht dem Prinzip der Kaskadennutzung oder gegebenenfalls den Regeln der Abfallhierarchie</p> <p>Die Verwendung des Inputs weist in der gesamten Versorgungskette kein Konfliktrisiko beim Verwendungszweck auf</p>	5
<p>Geringes Konfliktrisiko beim Verwendungszweck</p> <p>Die Verwendung des Inputs entspricht dem Prinzip der Kaskadennutzung oder gegebenenfalls den Regeln der Abfallhierarchie</p> <p>Die Verwendung des Inputs weist in Wallonien kein Konfliktrisiko beim Verwendungszweck auf, es existieren jedoch Risiken auf höheren Stufen der Versorgungskette</p>	3
<p>Mittleres Konfliktrisiko beim Verwendungszweck</p> <p>Die Verwendung des Inputs entspricht dem Prinzip der Kaskadennutzung oder gegebenenfalls den Regeln der Abfallhierarchie</p> <p>Die Verwendung des Inputs weist Konfliktrisiken beim Verwendungszweck in Wallonien auf</p>	2
<p>Hohes Konfliktrisiko beim Verwendungszweck</p> <p>Die Verwendung des Inputs entspricht nicht dem Prinzip der Kaskadennutzung oder gegebenenfalls den Regeln der Abfallhierarchie</p> <p>Die Verwendung des Inputs weist Konfliktrisiken beim</p>	0

Verwendungszweck in Wallonien auf	
-----------------------------------	--

d) Bewertung des Unterkriteriums „Zuverlässigkeit“

Die Bewertung der einzelnen Inputs gestaltet sich wie folgt

Die nachfolgenden Fristen gelten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

Unterkriterien	Bewertung
Hohe Zuverlässigkeit <i>Der Erzeuger verfügt langfristig über die Primärressource (mehr als 10 Jahre)</i> oder <i>verfügt über langfristig (mehr als 10 Jahre) über Versorgungsgarantien beim Lieferanten</i>	5
Mittlere Zuverlässigkeit <i>Der Erzeuger verfügt langfristig (mehr als 10 Jahre) nicht über die Primärressource</i> <i>Der Erzeuger verfügt mittelfristig (mehr als 5 Jahre) über Versorgungsgarantien beim Lieferanten</i>	3
Geringe Zuverlässigkeit <i>Der Erzeuger verfügt mittelfristig nicht über die Primärressource (mehr als 5 Jahre)</i> <i>Der Erzeuger verfügt kurzfristig (weniger als 5 Jahre) über Versorgungsgarantien beim Lieferanten</i>	1
Nicht zuverlässig <i>Der Erzeuger verfügt kurzfristig (weniger als 5 Jahre) nicht über die Primärressource</i> <i>Der Erzeuger verfügt kurzfristig (weniger als 5 Jahre) über Versorgungsgarantien beim Lieferanten</i>	0

5. *Bewertung der Integration der Stromerzeugungsanlage oder der Anlagen ins Gebiet*

Unterkriterien	Maximale Punktzahl
Lokalisierung der Anlagen	5
Flexibilität der Anlagen	5
Umweltleistung der Anlagen	5
Anschluss an das Stromnetz	5

Sind mehrere Anlagen Bestandteil des Projekts, so entspricht die Gesamtbewertung des Projekts der gewichteten Summe der für jede Anlage erhaltenen Bewertung, wobei der Gewichtungskoeffizient die Nettostromerzeugung auf Basis von nachhaltiger fester Biomasse jeder Anlage ist.

a) Bewertung des Unterkriteriums „Lokalisierung der Anlagen“

Die Bewertung der einzelnen Anlagen gestaltet sich wie folgt

Unterkriterien	Bewertung
<i>Optimale Lokalisierung</i> <i>Die Beschaffungslogistik ist gut ins Gebiet integriert (Binnenschifffahrt, kurze Transportwege, etc.)</i> <i>Geringe Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Transport</i>	5
<i>Zufriedenstellende Lokalisierung</i> <i>Die Beschaffungslogistik ist teilweise ins Gebiet integriert (Binnenschifffahrt, kurze Transportwege, etc.)</i> <i>Nicht zu leugnende Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Transport</i>	2
<i>Ungeeignete Lokalisierung</i> <i>Die Beschaffungslogistik ist kaum ins Gebiet integriert (Binnenschifffahrt, kurze Transportwege, etc.)</i> <i>Erhöhtes Risiko von Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Transport</i>	0

b) Bewertung des Unterkriteriums „Flexibilität“

Die Bewertung der einzelnen Anlagen gestaltet sich wie folgt

Unterkriterien	Bewertung
<p>Hohe Flexibilität</p> <p><i>Die Anlage kann ein breites Spektrum von festen Biomassearten verarbeiten, sowohl in physikalischer Hinsicht (Maße, ...) als auch die Zusammensetzung betreffend (Feuchtigkeit, Verunreinigungen, ...).</i></p>	3
<p>Mittlere Flexibilität</p> <p><i>Die Anlage kann unterschiedliche Arten fester Biomasse verarbeiten, sowohl in physikalischer Hinsicht (Maße, ...) als auch die Zusammensetzung betreffend (Feuchtigkeit, ...), ist jedoch in Bezug auf Verunreinigungen eingeschränkt</i></p>	2
<p>Geringe Flexibilität, aber zuverlässige Versorgung</p> <p><i>Die Anlage kann nur eine beschränkte Menge fester Biomasse verarbeiten (Beispiel: Holzpellets) - sowohl in physikalischer Hinsicht (Maße, ...) als auch die Zusammensetzung betreffend (Feuchtigkeit, ...) und frei von jeglichen Verunreinigungen</i></p> <p><i>Die Zuverlässigkeit des Versorgungsplan ist hoch. .</i></p>	1
<p>Geringe Flexibilität und unzuverlässige Versorgung</p> <p><i>Die Anlage kann nur eine beschränkte Menge fester Biomasse verarbeiten (Beispiel: Holzpellets) - sowohl in physikalischer Hinsicht (Maße, ...) als auch aufgrund der Zusammensetzung (Feuchtigkeit, ...) und frei von jeglichen Verunreinigungen</i></p> <p><i>Die Zuverlässigkeit des Versorgungsplan ist nicht hoch.</i></p>	0

Ist der Bewerber bereit, in milden Wintern (auf Basis der MRI-Daten) lokale Inputs zu verwenden (aus primären und sekundären Ressourcen und in Wallonien produziert), die über alle Garantien in den Bereichen Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Fehlen von Konflikten beim Verwendungszweck verfügen und der Bewerber diesbezüglich mit dem Sektor einen Vertrag geschlossen hat, werden bei der Bewertung zwei Punkte hinzugefügt. Um einen Anspruch auf diese Erhöhung zu haben, muss (müssen) der (die) Vertrag (Verträge), der (die) den Bewerber an den (die) lokalen Erzeuger der Ressourcen binden, die Modalitäten aufweisen, die das Fehlen eines Konflikts beim Verwendungszweck garantieren (zum Beispiel Übernahme von X Tonnen - sofern die winterlichen klimatischen Bedingungen auf der Grundlage der MRI-Daten als mild eingestuft werden - oder jede andere Bestimmung mit derselben Wirkung).

Ist der Bewerber zwar bereit, in milden Wintern (auf Basis der MRI-Daten) lokale Inputs zu verwenden (aus primären und sekundären Ressourcen und in Wallonien produziert) und hat

jedoch diesbezüglich keinen Vertrag mit dem Sektor geschlossen, wird bei der Bewertung nur ein Punkt hinzugefügt.

c) Bewertung des Unterkriteriums „Umweltleistung der Anlagen“

Die Bewertung der einzelnen Anlagen gestaltet sich wie folgt

Unterkriterien	Bewertung
<i>Die Umweltleistung (Luft, Wasser, Boden) der Anlage weist ausreichende Spielräume in Bezug auf die geltenden Normen auf. Langfristig geringes Risiko eines Verstoßes (> 10 Jahre)</i>	4
<i>Die Umweltleistung (Luft, Wasser, Boden) der Anlage weist nur geringe Spielräume in Bezug auf die geltenden Normen auf. Langfristig mittleres Risiko eines Verstoßes (> 10 Jahre)</i>	1
<i>Minimale Umweltleistung (Luft, Wasser, Boden) der Anlage. Mittelfristig erhöhtes Risiko eines Verstoßes (> 5 Jahre)</i>	0

Weist der Bewerber eine leistungsstarke Abfallpolitik in Bezug auf die Anlage auf, wird bei der Bewertung ein Punkt hinzugefügt.

d) Bewertung des Unterkriteriums „Anschluss an das Netz“

Ungeachtet des Artikels 25i des Dekrets, gestaltet sich die Bewertung wie folgt:

Unterkriterien	Bewertung
<i>Optimale Einrichtung Die Aufnahmekapazität des Netzes ist ausreichend und bedarf keiner Investition bei den Übertragungsnetzbetreibern.</i>	5
<i>Zufriedenstellende Einrichtung Der Anschluss an das Netz bedarf Investitionen bei den Übertragungsnetzbetreibern, die im Sinne des Artikels 11, Absatz 2 des Dekrets in sozialer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar sind.</i>	3
<i>Ungeeignete Einrichtung Der Anschluss an das Netz bedarf hoher Investitionen bei den Übertragungsnetzbetreibern.</i>	0

VII. Besondere Bestimmungen, Verbindlichkeiten des Bewerbers, Sanktionen und Pflichten

Unbeschadet der nachfolgend angeführten besonderen Bedingungen verpflichtet sich der Bewerber, eine Anlage in Übereinstimmung mit allen Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes und gemäß den in seinem Projektdossier beschriebenen Merkmalen in Betrieb zu nehmen und zu betreiben.

Der Bewerber verpflichtet sich, den mit seinem Projektdossier zur Verfügung gestellten Versorgungsplan während des gesamten Zeitraums, in dem er Anspruch auf grüne Zertifikate hat, einzuhalten.

Der Gewinner übermittelt der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE) jedes Jahr vor dem 30. Juni einen Bericht, in dem er die Art des Produkts, das Volumen, die geografische Herkunft, den Lieferanten und den Preis für die Versorgung seiner Anlagen für jeden Monat des abgelaufenen Jahres klar und deutlich darstellt.

Auf einfache Anfrage der Verwaltung oder der CWaPE stellt der Betreiber eine Kopie sämtlicher Versorgungs- und Transportverträge für Rohstoffe seiner Anlagen zur Verfügung.

Die Pflichten und Sanktionen, die für den Bewerber gelten, der als Gewinner bestimmt wird, sind jene, die im Erlass angeführt werden, genauer gesagt in den Artikeln 8, 9, 15, Absatz 3, Unterabsatz 2 und 19, wie auch jene in den Artikeln 15h, 17/8, die im Erlass angeführt sind, der in Anhang I beiliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im ersten Betriebsjahr ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage die in Artikel 15h, Absatz 2 des Erlasses vorgesehene Strafe nicht erhoben wird, sofern die tatsächlich erzeugte Strommenge höher oder gleich 50 % der in der Bewerbung garantierten Strommenge ist.

Anhang 1: Der Erlass vom 23. Juni 2016

Anhang 2 : Bewerbungsformular

**Anhang 3: Liste mit Dokumenten, die dem Bewerbungsdossier
beizulegen sind**

Anhang 4: Tabelle, die dem Bewerbungsdossier beizulegen ist